

ANHANG
des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION

zur Annahme des Arbeitsprogramms 2016 im Kernenergiebereich

Arbeitsprogramm 2016

1.1. Einleitung

Das vorliegende Arbeitsprogramm enthält die zu finanzierenden Maßnahmen und die Aufschlüsselung der Haushaltsmittel für das Jahr 2016; entsprechend den in der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1) vorgegebenen Zielen – die Sicherheitsüberwachung ist eine Obliegenheit aufgrund der der Kommission nach Kapitel VII und Artikel 174 Euratom-Vertrag, nach Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 und nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 unmittelbar übertragenen Befugnisse – verteilen sich die Haushaltsmittel wie folgt:

- Finanzhilfen (direkte Mittelverwaltung) (1.2): entfällt
- Preisgelder (direkte Mittelverwaltung) (1.3): entfällt
- Vergabe von Aufträgen (direkte Mittelverwaltung) (1.4): 27 614 000 EUR
- Maßnahmen, die in indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden (1.5): entfällt
- Finanzierungsinstrumente (1.6): entfällt
- sonstige Maßnahmen (1.7): entfällt

1.2. Finanzhilfen

Entfällt

1.3. Preisgelder

Entfällt

1.4. Vergabe von Aufträgen

Für die Vergabe von Aufträgen sind im Jahr 2016 insgesamt 27 614 000 EUR vorgesehen.

1.4.1. Sicherheitsüberwachung im Nuklearbereich

Rechtsgrundlage

Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1)

Obliegenheit aufgrund der der Kommission nach Kapitel VII und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse

Verweise:

Verifikationsabkommen bzw. -übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, den Nicht-Kernwaffenstaaten der Gemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation

Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von „On-site“-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(92) 515 endg.)

Haushaltslinie

32 03 01 Sicherheitsüberwachung im Nuklearbereich

Gegenstand der geplanten Aufträge (Studien/technische Unterstützung/Bewertung/Erhebung/IT/Kommunikationsdienste usw.)

Generell betreffen die Aufträge der Direktionen D und E der GD ENER Dienstleistungen und den Erwerb von Daten, Waren und kerntechnischem Material sowie Studien im Nuklearbereich. Außerdem können die Mittel, die Gegenstand des Arbeitsprogramms sind, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung abdecken.

Die Ausgaben für kerntechnische Tätigkeiten umfassen insbesondere Ausgaben für Inspektionen im Rahmen von Sicherheitskontrollen, für die Ausbildung der Inspektoren, die Anschaffung von Ausrüstungen, die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und besonderen Bauleistungen, Ausgaben für den Abbau von Euratom-Ausrüstungen in Kernkraftwerken sowie für Strahlenschutz.

Daneben umfassen sie die Ausgaben für die physikalische und chemische Kontrolle von Kernmaterialien sowie für die Anschaffung und Instandhaltung von Kontrollausrüstungen.

Diese Mittel umfassen insbesondere die Aufträge

zur Anschaffung von Kontroll- und Überwachungsmaterial, darunter spezielle kerntechnische Detektoren, Kameras, Videogeräte, Aggregate, Datenspeichereinheiten, Server, Ersatzteile, Datenübertragungssysteme, elektronische Versiegelungen,

zur Anschaffung von Computerausrüstung, spezifischer Hard- und Software, zum Ersatz überholter Hard- und Software, zur Verlängerung der Garantie auf spezifische Computerausrüstung, zur Entwicklung spezifischer Hardware,

zur Instandhaltung, Dekontaminierung, Entsorgung, Eichung und Anpassung spezifischer Überwachungs- und Kontrollausrüstungen,

zur Instandhaltung der spezifischen Computeranlagen und -anwendungen,

zur Prüfung neuer Computeranwendungen,

für Studien im Nuklearbereich.

Die Maßnahmen betreffen Aufträge, die entweder aufgrund bestehender Rahmenverträge oder im Wege einer Ausschreibung durchgeführt werden.

In Artikel 6 der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 heißt es: „Die Kommission erstattet den Betroffenen die Kosten derjenigen besonderen Dienstleistungen, die in den besonderen Kontrollbestimmungen vorgesehen sind oder die auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags durch ein besonderes Ersuchen der Kommission oder der Inspektoren veranlasst werden. Höhe und Modalitäten der Erstattung werden einvernehmlich zwischen den betroffenen Parteien festgelegt und, soweit erforderlich, in regelmäßigen Abständen überprüft.“

Diese Erstattungen sind genau genommen keine Aufträge, sondern dienen der Vergütung von Betreibern, die nach geltendem einzelstaatlichem Recht als einzige für die Durchführung bestimmter Aufträge in Frage kommen (s. Vermerk des Juristischen Dienstes vom 10. Oktober 2003, Adonis 15580).

Art des Vertrags (neuer Rahmenvertrag/direkter Vertrag/Einzelvertrag auf der Grundlage eines bestehenden Rahmenvertrags/Vertragsverlängerung) und Art des Auftrags (Dienstleistungs-/Liefer-/Baufaufträge)

Art	Anzahl	Richtbetrag	Zeitpunkt der Auftragsvergabe
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	Warenlieferungen (5), Dienstleistungen (22)	6 551 000	Q1 (3), Q2 (11), Q3 (11), Q4 (2)
Ausschreibungen	Warenlieferungen (5), Dienstleistungen (5)	4 733 000	Q1 (1), Q2 (1), Q3 (3), Q4 (5)
Verwaltungsvereinbarung / Sonstiges und Art. 6 (*1)	Inspektionen (1), Warenlieferungen (5), Dienstleistungen (12)	12 465 000	Q1 (4), Q2 (1), Q3 (7), Q4 (6)

Q1: 1. Quartal, Q2: 2. Quartal, Q3: 3. Quartal, Q4: 4. Quartal

(*1) Artikel 6: Für die Umsetzung sorgen die Betreiber unmittelbar am Standort der Kraftwerke; dies wird von der Rechtsgrundlage erfasst.

Gesamtbetrag

23 749 000 EUR

1.4.2. Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Rechtsgrundlage

Obliegenheit aufgrund der der Kommission nach Kapitel VII und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse

Haushaltlinie

32 03 02 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Gegenstand der geplanten Aufträge (Studien/technische Unterstützung/Bewertung/Erhebung/IT/Kommunikationsdienste usw.)

Generell betreffen die Aufträge der Direktionen D und E der GD ENER Dienstleistungen und den Erwerb von Daten, Waren und kerntechnischem Material sowie Studien im Nuklearbereich. Außerdem können die Mittel, die Gegenstand des Arbeitsprogramms sind, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung abdecken.

Die Ausgaben umfassen den Aufwand für technische Sicherheit und Sicherheitsüberwachung sowie für Strahlenschutz.

Diese Mittel umfassen insbesondere die Aufträge

zur Anschaffung von Ersatzteilen und Datenübertragungssystemen,

zur Anschaffung von Computerausrüstung, spezifischer Hard- und Software, zum Ersatz überholter Hard- und Software, zur Verlängerung der Garantie auf spezifische Computerausrüstung, zur Entwicklung spezifischer Hardware,

zur Instandhaltung der spezifischen Computeranlagen und -anwendungen,

zur Prüfung neuer Computeranwendungen,

für Studien im Nuklearbereich.

Die Maßnahmen betreffen Aufträge, die entweder aufgrund bestehender Rahmenverträge oder im Wege einer Ausschreibung durchgeführt werden.

Die Ausgaben dienen daneben zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Verarbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für die Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für nukleare Sicherheit, vor allem in den neuen Mitgliedstaaten, aber auch der Rückbaupolitik.

Ferner decken sie die Ausgaben für Strahlenschutz, d. h. Maßnahmen zur Überwachung und zum Schutz vor Radioaktivität, und sie sollen einen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe leisten. Diese Ausgaben dienen auch zur Finanzierung der Aufwendungen für den Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle des Schutzes vor ionisierender Strahlung auf Ebene der Mitgliedstaaten.

Art des Vertrags (neuer Rahmenvertrag/direkter Vertrag/Einzelvertrag auf der Grundlage eines bestehenden Rahmenvertrags/Vertragsverlängerung) und Art des Auftrags (Dienstleistungs-/Liefer-/Baufträge)

<i>Art</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Zeitpunkt der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	Warenlieferungen (1), Dienstleistungen (4)	1 314 350	Q1 (1), Q2 (2), Q3 (1), Q4 (1)
Ausschreibungen	Dienstleistungen (9)	2 332 000	Q1 (1), Q2 (1), Q3 (4), Q4 (3)
Verwaltungsvereinbarung mit der JRC/sonstige Fälle (z. B. Vor-Ort-Inspektionen gemäß Artikel 35 Absatz 2 Euratom-Vertrag)	Inspektionen (1), Dienstleistungen (3)	218 650	Q1 (1), Q2 (2), Q3 (1)

Gesamtbetrag

3 865 000 EUR

1.5. In indirekter Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen

Entfällt

1.6. In direkter oder indirekter Mittelverwaltung eingesetzte Finanzierungsinstrumente

Entfällt

1.7. Sonstige Maßnahmen

Entfällt